

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N: 3.

Dienstag den 9. Januar

1872.

Tagesgeschichte.

Vom Landtage.

Dresden, 5. Januar. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte bestimmt, daß der Stadtrath und die Stadtverordneten für alle Geschäfte, welche nicht dem Stadtrath beziehentlich dem Bürgermeister allein überwiesen sind, als Stadtgemeinderath in ein Ganzes verschmolzen werden. Dadurch erledigt sich von selbst die Nothwendigkeit eines Stadtverordnetenvorstehers. Der Stadtrath besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben.

Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Rathmänner beigegeben werden. Die Wahlen der Stadtrathsmitglieder erfolgen durch den Stadtgemeinderath. Wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, so geschieht sie von 6 zu 6 Jahren mit der Berechtigung zur Wiederwahl. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Amtshauptmann. Mit Zustimmung des Stadtgemeinderathes ist der Bürgermeister, welchem die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten zusteht, zu Erlaß allgemeiner Anordnungen berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 3 Tagen und Geldstrafen bis zu 10 Thlrn. angedroht und verhängt werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschristlich vorzulegen.

Beschlüssen des Stadtgemeinderathes, welche der Bürgermeister für ungesetzlich oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, kann er die Ausführung versagen, muß jedoch ebenfalls dem Amtshauptmann darüber sofortige Anzeige erstatten. Dem Bürgermeister ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft nach § 12 die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen: a. allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und die Abwehr von Friedensstörungen; b. die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben; c. in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege, einschlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Schwaaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Begräbnißwesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist; d. die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und gegen verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten, einschlich der Handhabung der Vorschriften über Innehaltung der Polizeistunde, der Tanz- und Badenplätze, sowie der Sonntagsfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe; e. die Armenpflege einschlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose; f. die Arbeiter- und Gesundepolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden; g. das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderer Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen; h. die Geschäfte des Immobilien- und Mobilbrandversicherungswesens, ingleichen von der Baupolizei die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern, sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten; i. von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Essen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren, sowie über das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt; k. von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maas und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über den unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 53 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationscheine für den Stadtgemeindebezirk und

dessen Umgegend, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Dec. 1868 vorgeschriebenen Fischkarten; l. der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Criminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen. Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert, aber auch die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer andern Behörde übertragen werden. Den Aufwand für die Geschäftsführung des Bürgermeisters hat die Gemeinde zu bestreiten.

In Dresden hat sich unter der Firma „Dresdner Baugesellschaft“ ein Actienunternehmen mit einem Capital von 2 Millionen Thlr. constituirt. Die Gesellschaft beabsichtigt den Umbau von ganzen Straßen der innern Altstadt, sowie die Behauung der beiden Elbufer. Der Aufsichtsrath besteht bis zur nächsten Generalversammlung aus den Herren Karl Graf von Einsiedel, Gustav Meyer, Richard Scheller, M. Schie Nachfolger, Philipp Stimeyer, S. Matternsdorf, Prof. Nicolai, Baumeister Karl Eberhardt in Dresden, Adv. Schred in Pirna, Geh. Hofrath Kohl in Chemnitz und der sächsischen Creditbank in Dresden. Den Vorstand bilden die Herren Architekt Elgner und Kaufmann Kefner. Zunächst kommen am 8. Januar 500,000 Thlr. in 5000 Actien zum Paricourse und mit einer Einzahlung von 40 Prozent zur Zeichnung.

Die Dienstbezüge der Forstbeamten und Forstrentbeamten im Königreich Sachsen sollen vom Jahre 1872 ab um 26,000 Thlr. jährlich erhöht werden. Die Gehalte der 99 Oberförster steigen infolge dessen auf 700, 800 und 900 Thlr., die Besoldungen der Forsthilfsbeamten auf 300, 350 und 400 Thlr., diejenigen der Forstrentbeamten auf 800—1000 Thlr. Außerdem sind 7000 Thlr. mehr zur Erhöhung der Dienstaufwands-Vergütungen für die Oberforstmeister, Oberförster, Forsthilfsbeamten und einen Theil der Forstrentbeamten, ingleichen zu Localzulagen für Forstbeamte etc. ausgeworfen. Auch die Holzschlägerlöhne und die Forstaufsicher- und Tagelöhne haben eine beträchtliche Erhöhung von Neujahr ab erfahren.

Gegend von Freiberg, 1. Januar. Im Gasthause „Zum preussischen Hofe“ in Freiberg lehrte am Ende der Woche Morgens das Stubenmädchen wie täglich das Gastzimmer. Da es das Kebricht schon an seinen Ort schaffen wollte, ward es eines Papierstückchens gewahr, das darunter sich befand. Kaum schien es ihr der Mühe werth, dasselbe näher zu prüfen, weil so etwas ja fast täglich vorkommt. Ausnahmungsweise wird es aufgewickelt, und es war — ein 100thaleriger Kassenschein. Das ehrliche Mädchen übergab ihn sofort seinem Herrn und dieser deponirte ihn bei der betreffenden Behörde. Solche Fälle dürften der Erwähnung wohl nicht unwerth sein. Wer der Verlustträger, das wird sich nun bald herausstellen.

Am Neujahrsmorgen fand man in Neuntmannsdorf bei Pirna den dortigen Schullehrer Tränkner todt in seinem Bett und das Zimmer voll Rauch. Es wurde constatirt, daß der Tod des jungen Mannes durch Ersticken eingetreten war. Tränkner hatte beim Zubettgehen das Licht brennen lassen und dieses hatte beim Herabbrennen die Kleidungsstücke erfaßt, wodurch die unglückliche Katastrophe herbeigeführt worden war.

Elterlein, 2. Januar. Diesen Mittag 1 Uhr ist auf dem oberen Boden des Rathhauses zu Elterlein Feuer ausgebrochen und ist dasselbe bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt.

Zittau, 4. Januar. Nach den ärztlichen Listen sind vom 25. Dec. bis 1. Januar 35 Personen infolge der Blattern neu in ärztliche Behandlung genommen worden.

Am 31. December Nachts 12 Uhr, als man in Großenhain auf dem Kirchthurne das neue Jahr einläutete, sprang der 130 Pfund wiegende Klöppel der großen Glocke plötzlich ab und wurde hierbei ein Lauter erheblich an einem Beine verletzt.